

## Merkblatt:

### **Merkblatt zur Krankenversicherung bei einer Ausbildung im Ausland**

Das JM NRW hat mit Erlass vom 17.05.2016 (6310- Z. 8) den Nachtrag Nr. 1 zum Versicherungsvertrag betreffend die Gruppenversicherung mit der Europäischen Reiseversicherung AG (ERV) aus München übersandt. Die Änderungen sind entsprechend hervorgehoben.

- Versichert sind grundsätzlich alle reisenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit regelmäßiger Arbeitsstätte in Deutschland, die beim Land Nordrhein-Westfalen ihren Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis leisten und einen Teil ihrer Ausbildung bei einer Auslandsstation absolvieren. Die Versicherung gilt weltweit.
- Ein Bedarf für die Inanspruchnahme der Versicherung besteht ausschließlich für Referendarinnen und Referendare, die EU-Angehörige sind und eine Auslandsstation im Nicht-EU-Ausland absolvieren sowie für Referendarinnen und Referendare, die Nicht-EU-Angehörige sind und in EU- oder Nicht-EU-Ausland reisen.
- Für die übrigen Auslandsaufenthalte von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare besteht aufgrund von EU-Abkommen weiterhin kein Bedarf für die Inanspruchnahme der Gruppenversicherung.
- Es sind insgesamt **zehn Urlaubstage, die vor, während und nach** dem Auslandsaufenthaltes in Anspruch genommen werden, ebenfalls von der Versicherung abgedeckt.
- **Zusätzlich zu den zehn Urlaubstagen sind von dem Versicherungsschutz jeweils drei An- und drei Abreisetage erfasst. Hier sind Kalendertage maßgeblich, auf die Wochentage kommt es nicht an.**
- Die ERV erfüllt die Voraussetzungen, die an die Erteilung des amerikanischen J-1-Visums gestellt werden; sie verfügt insbesondere über das erforderliche Ranking. Mithin besteht kein Bedarf für eine Sonderregelung zu Ausbildungsaufhalten von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in den USA

**Hinweis für Auslandsaufenthalte von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von mehr als drei Monaten:**

Referendarinnen und Referendare, die einen mehr als dreimonatigen Auslandsaufenthalt absolvieren möchten und während dieser Zeit die Möglichkeit hätten, insgesamt bis zu 20 Urlaubstage in Anspruch zu nehmen, müssen die über den mit der Gruppenversicherung abgedeckten Versicherungsumfang hinausgehenden Urlaubstage privat und möglichst kostengünstig versichern und dies rechtzeitig vor Antritt des Auslandsaufenthaltes der Referendargeschäftsstelle nachweisen. Die Kosten für den zusätzlichen Versicherungsschutz werden erstattet.

Es besteht die Möglichkeit, bei der ERV eine private sogenannte Jahres-Reisekranken-Versicherung abzuschließen, die auch die oben erwähnten, durch die Gruppenversicherung nicht abgedeckten Urlaubstage umfasst.

Im Leistungsfall wird gegebenenfalls eine Bestätigung über die Tage (Nachweis durch Urlaubsbewilligung) angefordert.